

ORDNUNG ZUR WAHL DES BEHINDERTENBEIRATS DER STADT AUGSBURG (WAHLORDNUNG FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT)

vom 22.07.2021 (ABl. vom 30.07.2021, S. 218)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Amtszeit

- 1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg und dessen Vorstands.
- 2) Die Amtszeit des Behindertenbeirats beträgt vier Jahre.

§ 2

Wahl der Behindertenvertreter

- 1) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung wählt 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 2 a) sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen gemäß § 4 Abs. 2 d) der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung. Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg (Beschränkung oder Verbot von Versammlungen nach dem Infektionsschutzgesetz- IfSG) kann die Wahl in Form einer Briefwahl stattfinden.
- 2) Die Versammlung wird von der Stadt Augsburg vorbereitet und durchgeführt. Die offizielle Ladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg.
- 3) Bei dieser öffentlichen Versammlung bzw. bei der Briefwahl ist wahlberechtigt, wer
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und
 - einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.
- 4) Die Vertretung eines Wahlberechtigten ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.
- 5) Alle Wahlberechtigten haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- 6) Die Vertreter der im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen müssen einen geeigneten, schriftlichen Nachweis über ihre Zugehörigkeit und Vertretungsbefugnis erbringen.
- 7) Kandidaten können sich bis zu drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden. Im Falle einer Briefwahl kann diese Frist verlängert werden.
- 8) Der Vorschlag muss enthalten:
 - Vor- und Zuname sowie Anschrift des Kandidaten/der Kandidatin
 - Unterschriebene Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass sich diese/r zur Wahl stellt und
 - die Kopie eines Nachweises, dass die Voraussetzung entweder nach § 2 Abs. 3, dritter Spiegelstrich oder nach § 2 Abs. 6 dieser Wahlordnung erfüllt ist.

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates stellt zu diesem Zweck Formblätter zur Verfügung.

- 9) Die Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung sowie der Vertreter der Elterninitiativen erfolgt geheim, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.
- 10) Jede/r Wahlberechtigte hat 24 Stimmen, mit denen er stimmberechtigte Mitglieder des Behindertenbeirates wählen kann, die aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung kommen. Zusätzlich hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen, mit denen er/sie Kandidaten/-innen aus dem Bereich der Elterninitiativen in den Behindertenbeirat wählen kann.
- 11) Jedem/Jeder Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmenzahlen. Ist eine Stimmengleichheit entscheidend für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat oder die Rangfolge unter den Listennachfolgern, wird eine Stichwahl durchgeführt.

- 12) Haben mehr als 24 Personen aus dem Kreis der Betroffenen bzw. mehr als 2 Personen aus dem Kreis der Vertreter von Elterninitiativen kandidiert und Stimmen erhalten, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Behindertenbeirat ausscheiden.
- 13) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Augsburg. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung der Wahl des Behindertenbeirats.
- 14) Die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl erfolgt durch die Stadt Augsburg gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates.
 - (1) Der Wahltag wird durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zusammen mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates und der Stadt Augsburg festgelegt.
 - (2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und mindestens zwei Vertreter/ Vertreterinnen der Stadt Augsburg bilden den Briefwahlvorstand. Der Wahlvorstand bestimmt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
 - (3) Die Festlegungen für die Abgabe und Auslage der Wahlvorschläge richten sich nach § 2 Abs. 7, 8 dieser Satzung.
 - (4) Der Antrag auf Ausgabe der Wahlunterlagen kann unter Nachweis der Stimmberechtigung schriftlich, per Email oder fernmündlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates gestellt werden. Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zugestellt.
 - (5) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
 1. einen Stimmzettel;
 2. einen Stimmzettelumschlag;
 3. einen Wahlschein;
 4. einen Wahlbriefumschlag;
 5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
 - (6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates eingegangen sein.
 - (7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff.
 - (8) Der Wahlvorstand zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
 - (9) Gewählt sind die Kandidaten/die Kandidatinnen mit den meisten Stimmzahlen. Ist eine Stimmgleichheit entscheidend für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat oder die Rangfolge unter den Listennachfolgern, wird eine Stichwahl durchgeführt.
 - (10) Das Ergebnis der Wahl wird von der/dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

§ 3

Bestellung der Vertreter/innen von Organisationen

- 1) Die in § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Organisationen/Verbände können jeweils eine/n Kandidaten/-innen und eine/n Stellvertreter/-innen vorschlagen. Die Vorschläge sind bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates einzureichen. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.
- 2) Insgesamt sollen aus der Gruppe der OBA-Träger 4 Kandidat/-innen und Stellvertreter/-innen aus der Gruppe, der in der Behindertenarbeit tätigen Verbände 6 Kandidaten/-innen und deren Stellvertreter/-innen vorgeschlagen werden.
- 3) Verzichtet ein in der Satzung genannter OBA-Träger auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.
- 4) Verzichtet ein in der Satzung genannter, in der Behindertenarbeit tätiger Verband auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.
- 5) Die in § 4 Abs. 5 der Satzung genannten Organisationen werden mindestens 3 Monate vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung schriftlich aufgefordert, die Vorschläge für ihre Vertreter für den Behindertenbeirat zu benennen. Die Vorschläge sollen spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Sozialausschusses, in dem die Kandidaten bestellt werden, bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorliegen. Ein Verzicht gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Wahlordnung sollte ebenfalls spätestens 4 Wochen vor dieser Sitzung Sozialausschusses erklärt werden.
- 6) Die Bestellung der unter § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Delegierten soll in der Sitzung des Sozialausschusses erfolgen, die terminlich vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfindet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann die Bestellung direkt durch den Stadtrat erfolgen.
- 7) Die laut Satzung entsendenden Verbände/Organisationen können die Delegation ihres jeweiligen Vertreters beenden. Die Beendigung wird durch den Eingang einer schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates wirksam. Gleichzeitig ist ein neuer Vertreter bzw. eine neue Vertreterin schriftlich zu benennen, der/die vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirates bestellt wird.

§ 4

Konstituierende Sitzung/Wahl des Vorstands

- 1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirats soll spätestens 4 Wochen nach der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfinden, in der die Wahlen zum Behindertenbeirat stattgefunden haben bzw. nach dem Briefwahltag.
- 2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirats lädt die Stadt Augsburg alle Mitglieder des Behindertenbeirats mit einer Frist von zwei Wochen vor dem anberaumten Termin ein. Den Vorsitz führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt.

- 3) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Behindertenbeirates gemäß § 8 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gewählt. Die Wahl wird von dem/der den Vorsitz führenden Vertreter/in der Stadt Augsburg geleitet.

§ 5
Ergebnis der Wahlen

Das Wahlergebnis für die Wahl des Behindertenbeirats und für die des Vorstands wird von der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in ihrer Fassung vom 5. Dezember 2015 außer Kraft.

Augsburg, den 22.07.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin